



Merkblatt zur Heirat oder Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft einer Ruhestandsbeamtin/eines Ruhestandsbeamten

(Stand: Juni 2017)

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern bietet angesichts der komplexen Rechtslage lediglich einen groben Überblick. Rechtsansprüche können daher aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden. Es ist vielmehr ratsam den vollständigen Gesetzeswortlaut und sonstige ergänzende Bestimmungen einzusehen. Darüber hinaus wird empfohlen, das Merkblatt zu Ihren Versorgungsunterlagen zu nehmen.

I. Heirat bzw. Wiederverheiratung oder Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft einer Ruhestandsbeamtin/eines Ruhestandsbeamten

1. Auswirkungen der Eheschließung/Begründung der eingetragenen Lebenspartnerschaft auf die Versorgungsbezüge der Ruhestandsbeamtin/des Ruhestandsbeamten

1.1 Anzeigepflicht

Die/der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, die Eheschließung oder eingetragene Lebenspartnerschaft durch Vorlage einer Heiratsurkunde/Lebenspartnerschaftsurkunde anzuzeigen.

1.2 Weiterzahlung des Ruhegehaltes

Bei bisher verwitweten Ruhestandsbeamtinnen/Ruhestandsbeamten tritt in der Höhe des Ruhegehaltes in der Regel keine Änderung ein. Ledige oder geschiedene Ruhestandsbeamtinnen/Ruhestandsbeamten, denen bisher kein Familienzuschlag gewährt wird, erhalten nach der Eheschließung bzw. Begründung der eingetragenen Lebenspartnerschaft den Familienzuschlag der Stufe 1.

Bezieht auch der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner Dienst- oder Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Familienzuschlag zugrunde liegt, erhält die Ruhestandsbeamtin/der Ruhestandsbeamte den Betrag der Stufe 1 zur Hälfte.

2. Auswirkungen der Eheschließung/Begründung der eingetragenen Lebenspartnerschaft auf die bisherigen Versorgungsbezüge des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners

2.1 Versorgungsbezüge und Renten aufgrund eigener Berufstätigkeit

Versorgungsbezüge und Renten aufgrund eigener Berufstätigkeit werden durch die Eheschließung/Begründung der eingetragenen Lebenspartnerschaft grundsätzlich nicht berührt.

2.2 Hinterbliebenenversorgung

Beamtenrechtliches Witwen-/Witwergeld, Witwen-/Witwerrenten aus der Rentenversicherung und Zusatzversicherung sowie Witwen-/Witwerrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz erlöschen mit dem Ende des Monats der Verheiratung. In der Regel steht aus Anlass der Eheschließung/Begründung der eingetragenen Lebenspartnerschaft eine Witwen-/Witwerabfindung zu. Die Höhe der Abfindung wäre ggf. bei der zuständigen Versorgungsdienststelle bzw. beim Rententräger zu erfragen.

II. Erlöschen der neuen Ehe durch Tod des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners

1. Anzeigepflicht

Der Tod des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners ist durch Vorlage einer Sterbeurkunde anzuzeigen.

2. Weiterzahlung des Ruhegehaltes

Das Erlöschen der Ehe wirkt sich auf die Höhe des Ruhegehaltes (Stufe 1 des Familienzuschlags) nicht aus. Wurde jedoch bisher zum Ruhegehalt der Familienzuschlag der Stufe 1 zur Hälfte gezahlt, ist dieser nun voll zu zahlen.

III. Auflösung der neuen Ehe durch Ehescheidung bzw. eingetragenen Lebenspartnerschaft durch Aufhebung

Sind für einen geschiedenen Ehegatten durch Entscheidung des Familiengerichtes Versorgungsanswartschaften nach den §§ 10 ff. Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) übertragen worden, werden nach Rechtskraft der Entscheidung die Versorgungsbezüge des verpflichteten Ehegatten und seiner Hinterbliebenen anteilig gekürzt. Die Kürzung kann ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrages an den Dienstherrn abgewendet werden.

Entsprechendes gilt über § 20 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) bei Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft.

IV. Erlöschen der neuen Ehe/eingetragenen Lebenspartnerschaft durch Tod der Ruhestandsbeamtin/des Ruhestandsbeamten

1. Anzeigepflicht

Der Tod der Ruhestandsbeamtin/des Ruhestandsbeamten ist durch Vorlage einer Sterbeurkunde anzuzeigen.

2. Bezüge für den Sterbemonat

Die für den Sterbemonat bereits gezahlten Versorgungsbezüge einer verstorbenen Ruhestandsbeamtin/eines verstorbenen Ruhestandsbeamten verbleiben den Erben. Die an die Verstorbene/den Verstorbenen noch nicht gezahlten Teile der Bezüge für den Sterbemonat können statt an die Erben auch an die Hinterbliebenen ausgezahlt werden.

3. Sterbegeld

Beim Tod einer Ruhestandsbeamtin/eines Ruhestandsbeamten erhält der überlebende Ehegatte/eingetragene Lebenspartner Sterbegeld. Das Sterbegeld beträgt das Zweifache der im Sterbemonat zustehenden Versorgungsbezüge (brutto) ohne Kindergeld.

Weitere Einzelheiten zum Sterbegeld sind dem „Merkblatt über Hinterbliebenenversorgung nach dem Beamtenversorgungsrecht“ und dem „Merkblatt über Sterbegeld und Beihilfen beim Tode von Beamtinnen/Beamten oder Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfängern“ zu entnehmen.

4. Witwen-/Witwergeld, Unterhaltsbeitrag

Die Witwe/der Witwer/eingetragene Lebenspartner einer verstorbenen Ruhestandsbeamtin/eines Ruhestandsbeamten erhält Witwen-/Witwergeld oder einen Unterhaltsbeitrag.

Weitere Einzelheiten zum Witwen-/Witwergeld und Unterhaltsbeitrag sind dem „Merkblatt über Hinterbliebenenversorgung nach dem Beamtenversorgungsrecht“ zu entnehmen.

5. Waisengeld

Die leiblichen und angenommenen Kinder einer verstorbenen Ruhestandsbeamtin/eines verstorbenen Ruhestandsbeamten erhalten Waisengeld.

Einzelheiten zum Waisengeld sind dem „Merkblatt über Hinterbliebenenversorgung nach dem Beamtenversorgungsrecht“ zu entnehmen.

6. Anrechnung von Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen auf das Witwen-/Witwergeld

Beziehen Witwen-/Witwer Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen, erhalten sie die Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen einer bestimmten Höchstgrenze. Nach § 53 Abs. 7 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) sind als Erwerbseinkommen Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbstständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft zu betrachten.

Als anzurechnendes Erwerb ersatzeinkommen gelten insbesondere das Arbeitslosengeld, das Kurzarbeitergeld bzw. das Saison-Kurzarbeitergeld, das Elterngeld und das Krankengeld.

Anrechnungsfrei bleiben unter anderem Aufwandsentschädigungen, Kapitalerträge, Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung sowie Einkünfte aus schriftstellerischer, wissenschaftlicher, künstlerischer oder Vortragstätigkeit, wenn diese Tätigkeit den Umfang einer im aktiven Dienst zulässigen Nebentätigkeit nicht übersteigt.

Nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze nach § 51 Abs. 1 und 2 BBG erreicht wird, wird nur noch Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst berücksichtigt.

Die Höchstgrenze wird von der Versorgungsstelle aufgrund der gesetzlichen Vorschriften errechnet.

Bei der Anrechnung von Einkommen ist zu beachten, dass Erwerbseinkommen in den Monaten des Zusammentreffens mit Versorgungsbezügen mit einem Zwölftel des im Kalenderjahr erzielten Einkommens angerechnet wird. Erwerb ersatzeinkommen wird im Zuflussmonat angerechnet.

7. Anrechnung von Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen auf das Waisengeld

Die Regelungen zu § 53 BeamtVG sind nicht auf Empfänger von Waisengeld anzuwenden. Die Einkommensanrechnung bei Empfängern von Waisengeld ist rückwirkend zum 01.01.2016 weggefallen. Die Anrechnung nach § 61 BeamtVG bei Zahlung von Waisengeld an behinderte Waisen bleibt hiervon unberührt.

8. Anrechnung von Renten auf das Witwen-/Witwer- und Waisengeld

Beim Bezug einer Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung (z.B. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) sowie Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung (z.B. Ärzteversorgung) oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen ein öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beträge oder entsprechende Zuschüsse geleistet hat, werden die Versorgungsbezüge ebenfalls nur bis zu einer bestimmten Höchstgrenze gezahlt.

Die Höchstgrenze wird von der Versorgungsstelle aufgrund der gesetzlichen Vorschriften errechnet.

9. Zusammentreffen von Witwen-/Witwergeld mit weiteren Versorgungsbezügen

Beziehen Hinterbliebene neben dem Witwen-/Witwergeld noch weitere Versorgungsbezüge (z.B. eigene Versorgung aus einem Beamtenverhältnis, auch bei einem anderen Dienstherrn) ist dies der Versorgungsstelle anzuzeigen, da die Vorschriften des § 54 BeamtVG (Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge) und die dort geregelten Höchstgrenzen und Anrechnungsvorschriften zu beachten sind.

10. Kürzung von Witwen-/Witwer- und Waisengeld

Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des ihrer Berechnung zugrunde zu legenden Ruhegehalts übersteigen. Ergibt sich an Witwen-/Witwer- und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Beträge in gleichem Verhältnis gekürzt. Das gleiche gilt, wenn neben diesen Bezügen noch ein Unterhaltsbeitrag gezahlt wird.

War die Witwe/der Witwer/der eingetragene Lebenspartner mehr als 20 Jahre jünger als die/der Verstorbene, wird ebenfalls nur ein gekürztes Witwen-/Witwergeld gezahlt. Die Kürzung entfällt, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist.

Sind bei einer verstorbenen Ruhestandsbeamtin/einem verstorbenen Ruhestandsbeamten für den geschiedenen Ehegatten durch Entscheidung des Familiengerichts Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587b Abs. 2 Satz 1 des BGB begründet bzw. Versorgungsanwartschaften nach §§ 10 ff. Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) übertragen worden, werden die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen anteilig gekürzt. Dies gilt nicht, wenn die Kürzung von der Beamtin/dem Beamten oder der Ruhestandsbeamtin/dem Ruhestandsbeamten ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrages an den Dienstherrn abgewendet wurde. Entsprechendes gilt über § 20 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) bei Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft.

11. Erlöschen von Witwen-/Witwer- und Waisengeld

Der Anspruch der Witwe/des Witwer/des eingetragenen Lebenspartners und der Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt für jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem er stirbt.

Das Witwengeld erlischt außerdem mit dem Ende des Monats, in dem die Witwe/der Witwer/der eingetragene Lebenspartner wieder heiratet bzw. eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet.

12. Sonstige Ansprüche

12.1 Kindergeld

Für die Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes ist im Bereich der Bundesagentur für Arbeit die Familienkasse (ÖD) BA zuständig. Die Familienkasse (ÖD) BA ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

**Familienkasse (ÖD) BA
Hugo-Junkers-Str. 11
90411 Nürnberg**

**Postanschrift:
Familienkasse (ÖD) BA
Postfach
90327 Nürnberg**

Alle Eingaben, die die Berechnung und Zahlung des Kindergeldes betreffen, sind unmittelbar an die Familienkasse (ÖD) BA zu richten.

Bitte beachten Sie auch Ihre Verpflichtung, der Versorgungsstelle im BA-Service-Haus Abdrucke aller Entscheidungen der Familienkasse zum Kindergeldbezug vorzulegen, damit dort die Entscheidung über die Weitergewährung oder den Wegfall kindbezogener Leistungen zu den Versorgungsbezügen getroffen werden kann.

12.2 Beihilfe

Zu den noch nicht abgerechneten beihilfefähigen Aufwendungen, die einer verstorbenen Ruhestandsbeamtin/einem verstorbenen Ruhestandsbeamten vor ihrem/seinem Tod entstanden waren, kann eine Beihilfe gewährt werden.

Die versorgungsberechtigte Witwe/der versorgungsberechtigte Witwer/Lebenspartner erhält für sich und ihre/seine waisengeldberechtigten Kinder im Krankheitsfalle Beihilfen nach den Beihilfenvorschriften.

Weitere Auskünfte zum Anspruch auf Beihilfe erhalten Sie bei der Beihilfestelle. Die Beihilfestelle ist unter der Service-Telefonnummer (0911) 179 3510 zu erreichen.

V. Zuständigkeit

Für die Berechnung, Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge ist im Bereich der Bundesagentur für Arbeit das BA-Service-Haus zuständig. Das BA-Service-Haus ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

BA-Service-Haus
Regensburger Str. 104
90478 Nürnberg

Postanschrift:
BA-Service-Haus
Postfach
90327 Nürnberg

Alle Eingaben, die die Berechnung und Zahlung der Versorgungsbezüge betreffen, sind unter Angabe der Personal-/Versorgungsnummer unmittelbar an das BA-Service-Haus zu richten.

Die Versorgungsberechtigten der Bundesagentur für Arbeit können bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche die Hilfe einer Agentur für Arbeit in Anspruch nehmen.

Anmerkung

Dieses Merkblatt gilt auch für versorgungsberechtigte ehemalige Angestellten und Arbeitern, die Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen erhalten.